

Pressestelle  
+49 30 65211-1780

**Diakonie Deutschland**  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.

Pressestelle  
Zentrum Kommunikation

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1780  
F +49 30 65211-3780  
pressestelle@diakonie.de  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

## Glossar: Sexualisierte Gewalt

**Anerkennung:** Auf Wunsch Betroffener werden Gespräche geführt, um ihre Geschichte des individuellen Leids zu würdigen. Gespräche werden zumeist von den Unabhängigen Kommissionen der Gliedkirchen geführt, auf Wunsch von Betroffenen auch mit leitenden Personen aus kirchlichen und diakonischen Strukturen nach deren Wahl.

**Ansprechstelle:** Jede Gliedkirche hat eine Ansprechperson benannt, die für Betroffene sexualisierter Gewalt da ist. Die Ansprechpersonen sind dem Schutz Betroffener verpflichtet und nehmen eine betroffenenorientierte Haltung ein. Mit ihnen kann ausdrücklich Verschwiegenheit vereinbart werden. Betroffene aus dem Bereich der Diakonie können sich ebenfalls an diese Ansprechstellen wenden, auch die Diakonie Deutschland hat eine Ansprechperson benannt - ->help ->Ende des Glossars

**Aufsicht:** Alle Bereiche kirchlicher und diakonischer Arbeit unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht durch die jeweiligen Träger. Viele, vor allem diakonische Träger, unterliegen darüber hinaus einer staatlichen Aufsicht. In der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, Heime) ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis an die Vorlage eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt gebunden.

**Beauftragtenrat:** Der fünfköpfige „Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wurde 2018 von der Kirchenkonferenz der EKD eingesetzt, um deutlich zu machen, dass es sich um ein Thema handelt, das von kirchenleitender Stelle begleitet und unterstützt wird. Ihm gehören drei Bischofpersonen und zwei leitende Juristen an. Sprecherin für die ersten zwei Jahre ist die Hamburger Bischöfin Kirsten Fehrs. Kooptiert sind Maria Loheide, Vorstand Sozialpolitik der Diakonie Deutschland, und Martin Dutzmann, der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie zwei Fachreferentinnen oder Fachreferenten aus den Landeskirchen.

**Betroffene:** Menschen, denen Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, werden individuell unterstützt. Sie bleiben auf Wunsch anonym, das weitere Vorgehen wird individuell mit den Betroffenen abgestimmt.

**Diakonische Einrichtung:** Die rund 31.500 diakonischen Einrichtungen unterstehen ca. 5.000 selbständigen Rechtsträgern. Diese verantworten die Arbeit der jeweiligen Einrichtung. Sie sind über Mitgliedschaften eingebunden in die Strukturen der Diakonie (z. T. kreisdiakonische Werke, landeskirchliche diakonische Werke, Fachverbände auf Landes- und Bundesebene, Diakonie Deutschland) - siehe -> Kirchliche Einrichtung

**Elf-Punkte-Plan:** Maßnahmenpaket gegen sexualisierte Gewalt, das die EKD-Synode am 14.11.2018 in Würzburg beschlossen hat.

**Fonds Heimerziehung:** Wem während der Heimunterbringung in der Bundesrepublik Deutschland (1949-1975) oder in der DDR (1949-1990) Unrecht und Leid zugefügt wurde, konnte sich an einen der beiden Fonds Heimerziehung wenden, die zwischen 2012 und 2018 Beratung und finanzielle Unterstützung (materielle Unterstützung und Rentenersatzleistungen) vorsahen. In diesem Rahmen erfolgten auch Zahlungen für von sexualisierter Gewalt Betroffene. Zu den Errichtern des Fonds für die alte BRD gehörten die evangelischen und die katholische Kirche.

**Führungszeugnis:** Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen. Es soll verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen in Einrichtungen oder Kirchengemeinden tätig werden können. Die Vorlage eines Führungszeugnisses soll von allen Leitungen von Einrichtungen bei Einstellung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen mit Kontakt zu Kindern eingefordert werden. In einem erweiterten Führungszeugnis werden Verurteilungen bei einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr mindestens zehn Jahre lang aufgeführt werden, während entsprechende Eintragungen im regulären Führungszeugnis nach drei bis fünf Jahren gelöscht werden. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist immer ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII vorzulegen.

**Gewaltschutzrichtlinie:** Die „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist am 18. Oktober 2019 vom Rat der EKD beschlossen worden. Die EKD-Kirchenkonferenz hat bei ihrer Sitzung am 5. September 2019 zugestimmt.

**Heimerziehung:** Die Debatte über die Zustände in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (Waisenhaus, Fürsorgeerziehungsanstalt, Jugendwerkhof etc.) vollzog sich vor allem zwischen 2006 und 2012. Betroffene wurden Opfer von Erniedrigung und Gewalt, wozu nicht selten auch sexualisierte Gewalt zählte. Die Taten wurden von Betreuenden, anderem Heimpersonal und „Mitzöglingen“ begangen. Die Aufarbeitung der Strukturen, die dies begünstigten, ist inzwischen breit dokumentiert. Anlaufstellen und ein -> Fonds leisteten ab 2012 Beratung und Unterstützung.

**help** ist unabhängige zentrale Anlaufstelle, an die sich Opfer sexuellen Missbrauchs seit dem 1. Juli 2019 wenden können. Sie richtet sich an Betroffene, ihre Angehörigen und Bekannte, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Zeugen und Zeuginnen von sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Das Angebot ergänzt die bereits bestehenden Ansprechstellen in den Landeskirchen und der Diakonie und gibt Orientierung im Rahmen einer „Lotsenfunktion“ innerhalb kirchlicher und diakonischer Strukturen.

**Kinder- und Jugendhilfe:** Darunter fallen alle Arbeitsbereiche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Heime, offene Kinder- und Jugendarbeit, Familienberatung und -bildung. Sie sind heute verpflichtet, Schutzkonzepte vorzuhalten. Die meisten bekannt gewordenen Fälle physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sind in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre bekannt geschehen. Davon betroffen waren auch diakonische und kirchliche Heime.

**Kirchliche Einrichtung:** Einrichtung in Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft (z. B. Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, EKD) – siehe -> Diakonische Einrichtung

**Opferentschädigung:** In Fällen sexualisierter Gewalt greift beim Vorliegen einer Straftat und einer daraus folgenden gesundheitlichen Beeinträchtigung das Opferentschädigungsgesetz. Auf Antrag können Leistungen wie Heilbehandlungen, Renten- und Fürsorgeleistungen nach diesen Vorschriften beansprucht werden. Das Gesetz gilt grundsätzlich für Ansprüche aus Taten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind. Für Taten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gilt das Gesetz ab dem 3. Oktober 1990. Für Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 bzw. für das Gebiet der ehemaligen DDR vor dem 3. Oktober 1990 Opfer einer Gewalttat geworden sind, ist eine Härteregelung vorgesehen. Bei besonders schweren gesundheitlichen Folgen kann daher im Einzelfall eine Versorgung zugesprochen werden.

**Prävention:** Die Diakonie Deutschland hat ein Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte veröffentlicht. Es dient als Grundlage zur Entwicklung von Schutzkonzepten für alle Bereiche in der Diakonie, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Handbuch unterstützt Fachkräfte und Träger, einen Verhaltenskodex sowie einen Notfallplan zu entwickeln und bei Vorkommnissen angemessen zu begleiten und aufzuarbeiten.

**Sexualisierte Gewalt:** Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem Strafgesetzbuch gegeben.

**Stiftung Anerkennung und Hilfe:** In stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. der Psychiatrie kam es in der Vergangenheit zu Leid und Unrecht. Viele Menschen, die als Kinder oder Jugendliche dort untergebracht waren, leiden noch heute an den Folgen, z. B. von ungerechtfertigten Zwangsmaßnahmen, Gewalt, Strafen, Demütigungen oder unter finanziellen Einbußen, weil sie sozialversicherungspflichtig in den Einrichtungen gearbeitet haben, ohne dass dafür in die Rentenkasse eingezahlt wurde. Um diese Menschen zu unterstützen, haben der Bund, die Länder und die beiden Kirchen mit ihren Wohlfahrtsverbänden die Stiftung Anerkennung und Hilfe ins Leben gerufen. Regionale Anlauf- und Beratungsstellen sind in jedem Bundesland eingerichtet. Die Beraterinnen und Berater begleiten Betroffene und unterstützen bei der Beantragung.

**Strafrecht:** Verstöße gegen das Strafgesetzbuch werden von kirchlichen und diakonischen Arbeitgebern zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gebracht. Der Wille der Betroffenen wird dabei berücksichtigt.

**Tätigkeitsausschluss:** Wer rechtskräftig wegen einer nach § 5 der -> Gewaltschutz-Richtlinie einschlägigen Straftat verurteilt ist, kommt für eine Einstellung bei Kirche und Diakonie nicht in Betracht. Dies gilt besonders für die Bereiche Schule, Bildung, Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII), Pflege aller Altersgruppen, Verkündigung, Seelsorge und Leitungsaufgaben.

**Unterstützungsleistungen:** Für Menschen, die aufgrund von Verjährung keine Strafanzeige stellen können, werden auf Antrag als immaterielle Hilfen (Gespräche, Beratung, Therapien) oder materielle Leistungen gewährt. Über die Anträge entscheiden die von den Landeskirchen eingesetzten Unabhängigen Kommissionen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Ansprechpartnerin bei der Diakonie Deutschland:**

Doris Beneke  
Leitung Zentrum Kinder, Jugend, Familie und Frauen  
030 65211-1713  
[doris.beneke@diakonie.de](mailto:doris.beneke@diakonie.de)

**Zentrale Anlaufstelle.help:**

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

Die Diakonie ist die soziale Arbeit der evangelischen Kirchen. Bundesweit sind etwa 599.282 hauptamtliche Mitarbeitende in rund 31.600 ambulanten und stationären Diensten der Diakonie wie Pflegeheimen und Krankenhäusern, Beratungsstellen und Sozialstationen mit 1,18 Millionen Betten/Plätzen beschäftigt. Der evangelische Wohlfahrtsverband betreut und unterstützt jährlich mehr als zehn Millionen Menschen. Etwa 700.000 freiwillig Engagierte sind bundesweit in der Diakonie aktiv.